

§ 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleinere Baumaßnahmen kann von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 abgesehen werden.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Land ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.
- (4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt werden.

Verwaltungsvorschrift zu § 24 ThürLHO in der Fassung vom 14. Nov. 2025 (ThürStAnz Nr. 49/2025 S. 1415)

Inhalt

1. Baumaßnahmen, Bauunterlagen
 2. Größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben
 3. Bereitstellung der Unterlagen
 4. Gesetzliche Sperre
 5. Zuwendungen
-
1. Baumaßnahmen, Bauunterlagen
 - 1.1. Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die nach dem Thüringer Gruppierungsplan der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.
 - 1.2. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt sowie zum Verfahren und Zuständigkeiten bei der Erstellung der Bauunterlagen und zur Ausführung von Hochbaumaßnahmen einschließlich des Bauunterhalts werden durch die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaats Thüringen – RLBau Thüringen – getroffen.
 - 1.3. Die Voraussetzungen einer Veranschlagung nach § 24 Abs. 1 werden durch die Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) gem. RLBau Thüringen erfüllt.
 - 1.4. Grundsätzlich sind Ausgaben für Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 4.000.000 EUR einzeln zu veranschlagen. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Hochbau) mit Gesamtkosten bis 4.000.000 EUR sind in den Erläuterungen zum

Haushaltsplan einzeln aufzuführen. Bei den Ausgaben für Tiefbaumaßnahmen kann von einer Einzelveranschlagung abgesehen werden.

- 1.5. Für Baumaßnahmen des Landes und der Hochschulen, für die eine Finanzierung durch Drittmittelgeber (z. B. Bund, EU, Stiftungen etc.) möglich ist, ist vor Einreichung des Finanzierungsantrages beim Drittmittelgeber die Zustimmung der für Finanzen und den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerien einzuholen.

Die Antragsstellung auf Drittmittel hat mindestens auf Basis der HU-Bau gemäß RLBau Thüringen zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann das für Finanzen zuständige Ministerium hiervon Ausnahmen zulassen. Das Verfahren zur Erstellung der Bauanmeldung und der HU-Bau inklusive Wirtschaftlichkeitsuntersuchung richtet sich nach den Regelungen der RLBau Thüringen.

2. Größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1. Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von beweglichen Sachen, deren Gesamtkosten im Einzelfall die in den Richtlinien des für Finanzen zuständigen Ministeriums über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) festgelegten Wertgrenzen übersteigen und deren Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Thüringer Gruppierungsplan der Hauptgruppe 8 zuzuordnen sind.

- 2.2. Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben, deren Gesamtkosten die in den Richtlinien des für Finanzen zuständigen Ministeriums über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) festgelegte Wertgrenze übersteigen und die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer oder wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungsziels dienen sowie der Erprobung.

- 2.3. Die Wertgrenzen der Nrn. 2.1 und 2.2 gelten auch für Beschaffungsprogramme und Entwicklungsvorhaben, die sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.

- 2.4. Bei größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben kann das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle in begründeten Fällen von der Wertgrenze Ausnahmen zulassen.

- 2.5. Die Unterlagen müssen enthalten

- eine Beschreibung des Gegenstandes oder
- eine Erläuterung des Vorhabens (ggf. mit Plänen und Skizzen),
- einen Zeitplan,
- eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung,
- eine Schätzung der Kosten und Folgekosten und Darlegung der Finanzierung sowie
- den Vermerk über die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung oder statt dessen eine Nutzen-Kosten-Untersuchung (§ 7).

3. Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorliegen, soweit es nicht darauf verzichtet.

4. Gesetzliche Sperre

Für die Sperre nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ist kein Sperrvermerk auszubringen.

5. Zuwendungen

- 5.1. Die Veranschlagung von Zuwendungen richtet sich nach Nr. 3.3 der VV zu § 23.
- 5.2. Die Voraussetzungen einer Veranschlagung nach § 24 Abs. 4 i. V. m. § 24 Abs. 1 für Zuwendungen für Baumaßnahmen werden durch die Entwurfsplanung (z. B. Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) erfüllt.